

## **Bericht:**

Die Wahl des/r Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 43 NGO. Die Leitung der Wahl übernimmt das älteste anwesende, dazu bereite Ratsmitglied. Die Wahl ist ein wesentlicher Teil der Konstituierung, denn erst danach ist der Rat handlungsfähig und kann Beschlüsse fassen.

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die oder den Ratsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt für die Wahl und wählbar ist jedes Ratsmitglied, somit auch der Bürgermeister.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO (Personalwahl) und unterscheidet sich von dem normalerweise für Beschlüsse notwendigen Abstimmungsverfahren nach § 47 NGO.